

Vorstandsvorschlag

Förderungsrichtlinie der Abteilung Leistungssport des VDST TLV SH e.V.

Stand: 30.03.2025

Wenn Mitgliedsvereine oder einzelne Mitglieder sich über die Vereinsaktivität hinaus sportlich engagieren, können sie hierfür finanzielle Unterstützung durch den Landesverband beantragen.

1. Förderfähig sind im Rahmen des Leistungssportes:

- 1.1. Kosten für Training, Ausrüstung, Lehrveranstaltungen und Wettkämpfe
- 1.2. Einzelne Sportlerinnen und Sportler und Teams

2. Bedingungen für Förderungen sind:

- 2.1. Die Maßnahme fördert den Tauchsport in Schleswig-Holstein (SH).
- 2.2. Es handelt sich um eine im VDST anerkannte Leistungssportart.
- 2.3. Die Maßnahme unterstützt die Verbesserung des sportlichen Niveaus in SH, oder
- 2.4. die Unterstützung kommt Sportlerinnen oder Sportlern zugute, die das Land SH auf übergeordneter Ebene vertreten, z.B. im Rahmen von Bundeswettkämpfen oder in Nationalmannschaften, oder
- 2.5. die Unterstützung dient perspektivisch der Entwicklung von Kaderathleten und -athletinnen, und
- 2.6. die Sparte, die Abteilung Leistungssport und der Vorstand des VDST TLV SH e.V. stimmen dem Vorhaben zu.

3. Für durch den TLV-SH gewährte Fördermittel gilt:

- 3.1. Sie dürfen nur für den beantragten und unmissverständlich beschriebenen Zweck verwendet werden.
- 3.2. Sie dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3.3. Das Subsidiaritätsprinzip: Es wird ein Eigenanteil geleistet, wenn das möglich ist, und es ist vorab zu prüfen, ob eine Unterstützung durch den eigenen Verein, Spenden, Sponsoring, KSV (Ausrüstung!) oder LSV möglich ist.

4. Auf Förderungen nach dieser Richtlinie gibt es keinen Rechtsanspruch, sie stehen unter Haushaltsvorbehalt.

5. Anträge können durch den Verein, eine/n Teamverantwortliche / Teamverantwortlichen oder den / die einzelne/n Sportler/in an die Leitung der Sparte bzw. der Abteilung Leistungssport gestellt werden. Um alle wichtigen Informationen zu erfassen, gibt es ein Antragsformular. Wenn die Abteilung in Absprache mit der Spartenleitung dem Antrag zustimmt, empfiehlt sie dem Vorstand des VDST TLV SH e.V. die Bewilligung.

6. Ein Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Festlegung der endgültigen Fördersumme auch nach begonnener Maßnahme möglich.
7. Die Athleten oder Athletinnen und ggf. der Verein erklären mit dem Antrag ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Daten und der Ergebnisse an KSV e.V., LSV e.V., VDST e.V. und zur Verwendung von Fotos für eine Berichterstattung / Öffentlichkeitsarbeit auch durch den VDST TLV-SH.
8. Es wird angestrebt, über die Maßnahme einen bebilderten Bericht zu veröffentlichen.
9. Die geförderten Personen sind über die im VDST geltenden Dopingrichtlinien informiert.
10. Der Antragsteller / die Antragsstellerin rechnet nach beendeter Maßnahme die Förderung mittels Belegen bzw. Reisekostenabrechnung ab. Die Sparten- bzw. Abteilungsleitung prüft die Abrechnung und gibt sie dann an den / die Vizepräsidenten/in Finanzen weiter.